

Bedingungen für die Traveller-Police Luxemburg von ARISA Assurances S.A. (nachfolgend als „wir“ oder „uns“ benannt) (Stand: 01.10.2010)

Diese Bedingungen für die Traveller-Police sind ebenso wie die Generellen Informationen und die Datenschutzhinweise Vertragsbestandteil.

§ 1 In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass die versicherte Person (berechtigter Fahrer) wegen eines Unfalles mit einem Mietwagen im Ausland deswegen in Anspruch genommen wird, weil die Versicherungssumme der abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zur Deckung des Personen- und/oder Sachschadens nicht ausreicht.

Die Versicherung gilt für das Führen und Benutzen eines Miet-Pkw's, Miet-Zweirades, bzw. gemieteten Campingfahrzeuges (Wohnmobil), im Weiteren als Mietwagen bezeichnet.

§ 2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Die Versicherung gilt weltweit.

Versicherungsschutz besteht nicht in dem Land, in dem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

§ 3 Wer kann den Versicherungsschutz erwerben und wer ist mitversichert?

Eine Traveller-Police können alle Personen abschließen, die im Ausland vorübergehend einen Mietwagen anmieten.

Versicherungsschutz besteht für alle berechtigten Fahrer des Mietwagens.

Die ausdrücklich auf dem Versicherungsschein genannten mitversicherten Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

Berechtigte Fahrer sind alle im Versicherungsschein aufgeführten mitversicherten Personen.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie versichert?

Der Versicherungsvertrag ist vor Antritt der Auslandsreise abzuschließen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Termin, frühestens am Tage der Gutschrift des Beitrages auf dem Konto des Versicherers. Die Dauer richtet sich nach der jeweils gewählten Laufzeit. Der Vertrag endet zum vereinbarten Vertragsablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Was umfasst der Versicherungsschutz?

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine gültige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für den Fahrer des Mietwagens besteht, die den gesetzlichen Erfordernissen des Landes genügt, in dem sich der Unfall ereignet; diese Versicherung muss mindestens pauschal eine Versicherungssumme von 5.000 US-Dollar (oder entsprechende Landeswährung) abdecken. Kann eine solche Versicherung im Besucherland/ Bundesstaat des Besucherlandes nicht erworben werden oder ist der Leistungsumfang eingeschränkt und deckt nicht sowohl Personen- als auch Sachschäden zusammen ab, besteht kein Versicherungsschutz durch uns.

Versicherungsschutz besteht durch uns nach Ausschöpfung der über das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Grunddeckung.

2. Die Versicherung beinhaltet eine Deckung von 500.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden für die vereinbarte Laufzeit.

3. Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche, sowie die Entschädigung, welche die versicherte Person zu zahlen hat.

Die Entschädigung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleichs, oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist.

4. Kommt es zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger über den Haftpflichtanspruch, so führen wir den Rechtsstreit auf unsere Kosten im Namen der versicherten Person.

5. Für unsere Leistung bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis und für jede vereinbarte Laufzeit. Bei Schadenereignissen in USA/US-Territorien/Kanada werden die Aufwendungen von uns für Kosten als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung von uns entstanden sind.

6. Wir sind berechtigt, uns durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro (€). Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, sobald der € - Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Geldstrafen, sowie Strafprozess- und Strafverfolgungskosten gehen niemals zu unseren Lasten.

§ 6 Was ist nicht versichert?

1. Nicht versichert ist ein evtl. Selbstbehalt für den Mietwagen, sowohl in der Kasko-Versicherung als auch ggfs. in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

2. Nicht versichert sind Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen oder aus der Verwendung des Fahrzeuges zu einem anderen als dem im Mietvertrag angegebenen Zweck entstehen.

4. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Ansprüche
- a) der versicherten Personen, sowie deren Angehörige und der mitreisenden Personen sowie deren Angehörige, jeweils auch untereinander;
 - b) wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
 - c) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind;
 - d) auf Entschädigung mit Strafcharakter;
 - e) für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
 - f) für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse und Kernenergie;

- g) für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- h) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des vom Versicherten gemieteten Fahrzeugs und ebenso Ansprüche des Vermieters des Fahrzeuges gegen den Versicherten.

5. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Mietwagens zum Zeitpunkt des Unfalls

- a) nicht die vom Mietwagenunternehmen vertraglich eingeräumte Berechtigung hatte, den Mietwagen zu fahren;
- b) nicht die zur Führung des Mietwagens vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte;
- c) Bewusstseinsstörungen durch Alkohol, Medikamente oder Drogen hatte.

§ 7 Welche Pflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten?

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles im Rahmen der Zumutbarkeit zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachtete Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

6. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den

Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Wenn Sie uns etwas mitteilen möchten

Alle Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person sind schriftlich abzugeben.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an uns über.

Sofern erforderlich, sind Sie verpflichtet, eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

§ 10 Anwendbarkeit sonstigen Rechts

Sofern in diesen Bedingungen für die Traveller-Police für einen Sachverhalt keine ausdrückliche Regelung enthalten sein sollte, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Welches Recht gilt?

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Luxemburgische Recht.

Aufsichtsamt ist das
Commissariat aux Assurances,
7, Boulevard Royal,
L- 2449 Luxembourg.

§ 12 Welche Gerichtsstände gelten?

Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, können vor den Gerichten des Mitgliedsstaates der Europäischen Union erhoben werden, in dem der Versicherer seinen Sitz hat oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz oder Ihr Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für den Sitz des Versicherers örtlich zuständig ist.